

Geschichtliche Rückblicke bei Anlass der jetzigen Revision des Fabrikgesetzes

Autor(en): **Hauser, F.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **2 (1922-1923)**

Heft 1

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-328402>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

den Parteien der zweiten Internationale und der Wiener Arbeitsgemeinschaft, in Amsterdam zwischen den gleichen Parteien unter Hinzuziehung des internationalen Gewerkschaftsbundes sind Beweise. Je nach der internationalen Situation können sich solche Konferenzen, bei denen dann freilich zu hoffen ist, daß ihnen auch Aktionen, tatkräftige Aktionen folgen werden, wiederholen. Und je nach der internationalen Lage kann aus solchen Konferenzen eine dauernde Aktionsgemeinschaft in der Form einer internationalen Föderation hervorgehen, wobei sich die beteiligten Organisationen von Fall zu Fall ihre Entscheidung vorbehalten und keineswegs ihre organisatorische Selbständigkeit preiszugeben haben.

Das scheint mir überhaupt die Entwicklung zur internationalen Einigung des Proletariats zu sein: Aktionsgemeinschaft, internationale Föderation und schließlich daraus hervorgehend die ideelle und organisatorische Einheitsfront des Weltproletariats. Heute sind wir noch nicht so weit. Heute hat die Wiener Arbeitsgemeinschaft als selbständige Organisation, trotz der Entwicklung in Deutschland und trotz der Strömung in Frankreich, noch eine Mission zu erfüllen. Sie verkennen wäre ebenso töricht, wie die internationale Einigung ausschlagen, wenn ihre Bedingungen gegeben sind.

Geschichtliche Rückblicke bei Anlaß der jetzigen Revision des Fabrikgesetzes.

Von Dr. F. Hauser, Basel.

Gegenwärtig steht die Frage der Abänderung des erst am 27. Juni 1919 neugeschaffenen Artikels 41 des Fabrikgesetzes vom 18. Juni 1914 im Vordergrund des politischen Interesses. Zusammen mit dem Widerstand gegen den scheinbar unaufhaltsam fortschreitenden Lohnabbau verdichtet sich der Kampf um die Arbeitszeitverlängerung zum gemeinsamen Abwehrkampf der Arbeiterschaft gegen die zunehmende Reaktion. Zwar handelt es sich nach der Behauptung des Bundesrates zunächst um eine vorübergehende Notmaßnahme, und auch der Wortlaut des Vorschlags ist entsprechend. Es soll einfach die Möglichkeit geschaffen werden, für Zeiten der Wirtschaftskrisis eine gewisse Elastizität in der Ausdehnung und Anpassung der Arbeitszeit zu suchen. Das scheint auf den ersten Moment eine durchaus zweckmäßige und vernünftige Maßnahme zu sein. In Wirklichkeit aber geht es um nichts mehr und nichts weniger als um die definitive und endgültige Aufhebung der 48-Stundenwoche, zunächst für die Fabrikarbeiterschaft, selbstverständlich dann aber auch für die übrige Arbeiterschaft der Schweiz. Daß dieser Standpunkt richtig ist, geht mit aller Deutlichkeit aus den Verhandlungen der Bundesversammlung hervor. Es geht um die soziale Errungenschaft der Kriegszeit. Doch darüber möchte ich mich heute nicht auslassen, ebensowenig wie über die innere Berechtigung des

Achtstundentages. Für heute möchte ich mich darauf beschränken, einen kurzen historischen Rückblick zu tun in vergangene Zeiten, um damit zu zeigen, daß auch auf dem Gebiete der Sozialgesetzgebung allezeit sich ähnliche Situationen und Kämpfe ergeben. Gerade die historische Betrachtungsweise verschafft allein dem, der mitten im Getriebe des Tageskampfes steht, der über all den Erfordernissen der Stunde so gern die Uebersicht verliert, diejenige Distanz und Uebersicht, die für die objektive Beurteilung solcher Situationen notwendig ist. Ein solcher Rückblick gibt aber auch gleichzeitig wieder Mut und Zuversicht, weil er zeigt, daß zwar die Geschichte der sozialen Kämpfe manchmal nicht nur vorwärts, sondern auch rückwärts führt, endgültig aber doch, nicht zum mindesten durch die entschlossene Kraft der Arbeiterschaft, zu besseren Verhältnissen führt. In dieser Beziehung ist gerade die vorliegende Materie besonders lehrreich.

Doch nun zu einer kurzen Darlegung der Verhältnisse. Bis weit über die Mitte des 19. Jahrhunderts hinaus besaß die Schweiz keine eigentliche Fabrikgesetzgebung. Auf kantonalem Gebiete war es einzig der Kanton G l a r u s , der zuerst im Jahre 1864 den Mut aufbrachte, ein Gesetz zu erlassen, das sich in erster Linie mit der Regelung der Arbeitszeit befaßte und diese allgemein auf 12 Stunden pro Tag festsetzte. Im Jahre 1869 legte sodann der Regierungsrat des K a n t o n s B a s e l s t a d t dem Großen Räte ebenfalls den Rat-schlag eines Fabrikgesetzes vor. Als wesentliche Bestimmungen brachte es den zwölfstündigen Normalarbeitstag, gewisse hygienische und sanitäre Fortschritte und das Verbot der Arbeit schulpflichtiger Kinder in den Fabriken. Das Gesetz wurde am 15. November 1869 endgültig bereinigt und vom Großen Räte angenommen. Der Kanton Glarus ging dann einen Schritt weiter, indem er 1872 das Fabrikgesetz dahin abänderte, daß die Normalarbeitszeit nur noch 11 Stunden betrug. Inzwischen aber setzte endlich die Bewegung auf eidgenössischem Gebiete ein. Das s c h w e i z e r i s c h e E i s e n b a h n - u n d H a n d e l s d e p a r t e m e n t verlangte in den Jahren 1874 und 1875 von den kantonalen Regierungen und Berufsverbänden Vorschläge und Anregungen zur Schaffung eines eidgenössischen Fabrikgesetzes. Es ist außerordentlich interessant, an Hand des Materials aus jener Zeit die Wünsche der Arbeiterschaft auf der einen, die Widerstände der Unternehmer auf der andern Seite beurteilen zu können. Doppelt interessant und wichtig für die heutige Gegenüberstellung mag vielleicht die Tatsache noch erwähnt werden, daß gerade die entscheidenden Jahre der Schaffung und Vorberatung des eidgenössischen Fabrikgesetzes ebenfalls in eine Periode starker Wirtschaftskrisis führen. Auf die Konjunkturjahre nach dem deutsch-französischen Krieg folgte sehr bald Ende der Siebzigerjahre eine starke Depression. Es ist deswegen nicht zufällig, daß zum Teile die gleichen Motive, die heute für eine Verschlechterung des Fabrikgesetzes ins Feld geführt werden, damals gegen eine Verbesserung der Lage der Fabrikarbeiterschaft überhaupt geltend gemacht wurden. Folgen wir in aller Kürze den damaligen Eingaben :

Im Jahre 1875 wandte sich der schweizerische Arbeiterbund an die Bundesversammlung mit einer ausführlichen Eingabe und detailliert ausgearbeiteten Vorschlägen. In dieser Eingabe wurde verlangt: die zehnstündige tägliche Maximalarbeitszeit, das Verbot der Kinderarbeit bis zum fünfzehnten Jahre und eine Reihe einschränkender Bestimmungen für die Frauenarbeit und die Arbeit jugendlicher Personen. Aus der damaligen Eingabe entnehmen wir einen Passus hinsichtlich der Arbeitszeitverkürzung. Es heißt dort:

„... Man hat den schweizerischen Arbeitern schon oft vorgeworfen, sie seien weniger leistungsfähig als die englischen Arbeiter. Die Tatsache ist richtig, aber warum? Weil wir längere Zeit arbeiten müssen und schlechter leben als die englischen Arbeiter und weil wir überhaupt in unseren Ansprüchen an das Leben auf einer niedrigeren Stufe stehen als unsere englischen Standesgenossen. . . . Am wichtigsten für uns ist allerdings der ökonomische Standpunkt. Als im Frühjahr 1870 dem Zürcher Kantonsrat ein Gesetz über die Arbeitszeit in den Fabriken vorlag, wandten sich viele Arbeiter an diese Behörde mit dem Gesuch, von einer Verkürzung der Arbeitszeit abzusehen. Man hat den Leuten vorgeredet, bei einer Verkürzung der Arbeitszeit würde der Lohn sinken. Heute hat ein großer Teil eingesehen, daß das Gegenteil wahr ist. Wenn durch gesetzliche Festsetzung eines zehnstündigen Normalarbeitstages durch Erzeugung einer gewissen Masse von Arbeit mehr Arbeiter notwendig sind, als dies vorher bei elf- und zwölfstündiger Arbeitszeit der Fall war, so kann der Arbeitgeber jedenfalls nicht den Lohn herabsetzen, um mehr Arbeiter zu bekommen, sondern er wird ihn eher etwas erhöhen müssen. . . .“

Demgegenüber richtete im November 1874 eine Vereinigung von 174 Industriellen eine Eingabe an das Eisenbahn- und Handelsdepartement, um gegen die Schaffung eines eidgenössischen Fabrikgesetzes überhaupt Stellung zu nehmen. Nach einer Einleitung, in der in allgemeinen Worten über die Schwierigkeit der schweizerischen Industrie geklagt wird, fährt die Eingabe fort:

„... Unsere Arbeiter sind freie Bürger, deren Stimmen genau so viel zählen, wie die jedes andern Bürgers. Sie sind keine gesonderte Klasse mit eigenartiger, bis ins einzelne ausgearbeiteter Organisation. Und nun soll bei uns der Versuch gemacht werden, die Fabrikarbeiter aus der Mitte ihrer Mitbürger herauszuheben, sie zum Gegenstand einer Spezialgesetzgebung zu machen und damit in ihnen das Bewußtsein einer privilegierten Klasse zu wecken. Wir möchten dringend warnen, diesen Weg zu beschreiten. . . .“ Nun nimmt die Eingabe zu einzelnen Fragen Stellung. Wir greifen zwei heraus: „... Die Kinderarbeit ist in allen Kantonen der Schweiz derart beschränkt, daß kein Kind vor abgelaufener Schulzeit die Fabrik besuchen darf. Wir sind damit einverstanden, daß dieses Verbot aufrecht erhalten bleibt, obwohl wir zwar wissen, daß unsere Arbeiter in denjenigen Kantonen, in welchen die zwölfjährige Alterszeit eingeführt ist, damit nicht einverstanden sein werden, erwartet doch jeder Vater mit Verlangen die Zeit, da das Kind durch seinen Verdienst ihm eine Aufbesserung

seiner Verhältnisse gewähren kann. Mit der Ausdehnung des Verbotes bis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre können wir uns nicht befreunden. Unsere Arbeiter würden dies als eine schwere Ungerechtigkeit erachten. . . . "

" Bezüglich der A r b e i t s z e i t beantragen wir, den gegenwärtigen Zustand der Freiheit aufrecht zu erhalten. Es ist uns nicht bekannt, ob außer im Kanton Glarus irgendwo ein Normalarbeitstag für erwachsene Arbeiter von 11 oder 10 Stunden gesetzlich festgelegt ist. Die viel bestrittene Frage, ob der Staat ein Recht habe, seinen erwachsenen Bürgern im Wege des Gesetzes vorzuschreiben, wie lange Zeit sie arbeiten dürfen, glauben wir verneinen zu müssen. . . . Wir glauben aber auch nicht, daß eine zwölfstündige Arbeitszeit einen schädigenden Einfluß auf die Gesundheit unserer Arbeiter ausübt. Nach unserer Ansicht müßte der Staat, wenn er dafür hält, daß eine Arbeit von 12 Stunden nachteilige Folgen hat, allen Bürgern ohne Ausnahme die zwölfstündige Arbeitszeit verbieten. . . . Daß jedoch die zwölfstündige Arbeitszeit keinen dauernd nachteiligen Einfluß auf die Gesundheit unserer Bürger ausübe, dafür berufen wir uns auf die Zeugnisse unserer Arbeiter selber, welche sowohl im Kanton Zürich wie im Kanton St. Gallen den ihnen von Gesetzes wegen angebotenen Normalarbeitstag von 12 und 11 Stunden verworfen haben. Wir denken, wenn die zunächst Beteiligten sich derart ausgesprochen, so kann man die Welt mit solchen Phrasen verschonen."

Hinsichtlich der erwähnten Abstimmungen im K a n t o n Z ü r i c h und St. G a l l e n muß darauf hingewiesen werden, daß tatsächlich kantonale Fabrikgesetze hier verworfen worden sind, und zwar unter dem Einfluß einer gewissenlosen Agitation, die darauf hinauslief, dem Arbeiter eine Lohnreduktion als Folge der Gesetze in sichere Aussicht zu stellen. Der Bundesrat ließ sich — in wohlthuendem Gegensatz zu seiner heutigen schwächlichen Haltung — nicht beirren. Eine E x p e r t e n k o m m i s s i o n wurde eingesetzt und diese arbeitete im Jahre 1875 einen ersten Entwurf aus. Der Entwurf brachte die durchgehende elfstündige Arbeitszeit, starke Einschränkungen der Frauenarbeit und Arbeit Minderjähriger, das Verbot der Kinderarbeit bis nach dem zurückgelegten vierzehnten Altersjahr und gewisse notwendige Bestimmungen über die Haftpflicht der Unternehmer.

Am 27. Juli 1875 wandte sich dann der H a n d e l s - u n d I n d u s t r i e v e r e i n, damals schon wie heute der Vorkämpfer aller reaktionären Bestrebungen, in einer geharnischten Eingabe an den Bundesrat, in dem er zu den Vorschlägen in ablehnendem Sinne Stellung nahm. Auch aus dieser Eingabe sowie aus einer gleichzeitigen von 284 Unterschriften begleiteten D e n k s c h r i f t v o n s c h w e i z e r i s c h e n I n d u s t r i e l l e n seien einige wichtige Stellen hervorgehoben. In der Eingabe des Handels- und Industrievereins heißt es an einer Stelle :

"Wir stellen es heute noch wie damals entschieden in Abrede, daß die besondere Gefahr einer physischen oder geistigen Verkümmernng der Fabrikarbeiter ein Eingreifen der Staatsgewalt erfordere. Wir

berufen uns heute neuerdings auf die tatsächlich vorliegenden Erfahrungen, daß ohne jedes staatliche Zutun die Reduktion der Arbeitszeit stetig Fortschritte gemacht. Es ist bei den gegenwärtigen Arbeitsverhältnissen mehr als je aller Grund zu der Annahme vorhanden, daß die Bewegung ihren weiteren Vorgang haben werde, soweit es die Verhältnisse erlauben. Die Bundesbehörden mögen wohl zusehen, ehe sie sich durch Aufstellung gesetzlicher Bestimmungen verleiten lassen, welche unstreitig ihre Hauptbedeutung als erster Versuch zu einer staatlichen Regelung der Lohnverhältnisse und der Produktion hat. Nicht einmal darauf dürfen sie sich mit Recht berufen, daß die Fixierung eines zwölfstündigen oder eines verkürzten Arbeitstages in dem allgemeinen Wunsch der Fabrikbevölkerung liege.“

Aus der Eingabe der Industriellen endlich, die noch in wesentlich schärferer Tonart abgefaßt ist, seien noch einige Stellen zitiert. Es heißt dort :

„. . . . Es hat der Kommission beliebt, einen Normalarbeitstag für alle Fabrikarbeiter festzusetzen und damit einen Schritt zu tun, welcher unabsehbare Konsequenzen nach sich ziehen wird. . . . Unsere Ueberzeugung kann keine andere sein, als die, welche bis jetzt in den weitaus meisten Industrieländern die maßgebende gewesen ist. Der Staat hat sich weder in die Lohnverhältnisse noch in die Frage nach der Dauer der Arbeitszeit einzumischen, und dies um so weniger, wenn er nur eine bestimmte Zahl von Bürgern herausheben und nur diese reglementieren will. Es verstößt durchaus gegen unsere republikanischen Einrichtungen und Gefühle, wenn man die Fabrikarbeiter zu einer besonderen Klasse formieren will, welcher das verfassungsmäßige Recht, frei über ihre Arbeitsrechte zu verfügen, entzogen wird. . . . Wohin Ueberstürzung sowohl in bezug auf Arbeitszeit als auf starke plötzliche Erhöhung der Löhne führt, zeigt sich namentlich in Deutschland. Dort ist die Industrie durch die maßlosen Forderungen der Arbeiter derart niedergedrückt worden, daß sie die Konkurrenz der französischen, längere Zeit und billiger arbeitenden Industrie nicht mehr zu bestehen vermag. . . .

In andern Ländern weiß man doch auch, was die Humanität verlangt. Engländer und Franzosen würden den Vorwurf der Inhumanität, weil bei ihnen Kinderarbeit schon mit dem neunten respektive zehnten Jahre beginnt, mit Entrüstung von sich weisen. Sie würden erwidern, es sei bei ihnen üblich, daß der Vater Anspruch auf frühzeitigen Verdienst seiner Kinder habe. Das Leben besteht eben für die Menschen nicht im Genuß von Humanitätslehren, sondern im harten Kampf ums Dasein. . . .“ Und zum Schluß: „. . . . Wenn wir nun sehen, wie in allen uns umgebenden Ländern, wo eine Industrie existiert, die Landesbehörde ihr die sorgfältigste Aufmerksamkeit widmet, wie man ihr zu weitester Entfaltung durch Wegräumen von Hindernissen zu helfen versucht, so mußte uns ein bitteres Gefühl beschleichen, als wir erkannten, wie wenig Berücksichtigung unsere rein sachlichen Einwendungen gegen den Fabrikgesetzesentwurf gefunden haben. Und dies geschah zu einer Zeit, da die schwersten Wolken über unserer ein-

heimischen Industrie hängen. Handel und Gewerbe liegen darnieder, aus Ursachen, welche von uns unabhängig sind. Die umgebenden großen Staaten suchen durch Erhöhung der Zölle unserer Industrie altgewohnte Absatzgebiete zu verschließen....“

Könnten nicht diese Auslassungen durchaus heute in einer Eingabe des gleichen Verbandes stehen? Ist es nicht nützlich, sich derartige Worte in dem Augenblicke wieder ins Gedächtnis zurückzurufen, da mit den gleichen, alten und durch ihre Wiederholung nicht besser und wahrer gewordenen Schlagworten gegen Errungenschaften der Arbeiterschaft Stellung genommen werden soll?

Am 6. Dezember 1875 endlich erschien dann die „Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend den Gesetzentwurf über die arbeitenden Fabriken“. Der Bundesrat hielt im wesentlichen mit einigen kleinen Abänderungen an seinem ursprünglichen Projekte fest, so daß der schweizerische Handels- und Industrieverein in einer letzten Eingabe vom 27. November 1875 sich verärgert und erobst direkt an die eidgenössischen Räte wandte, um seine Bedenken nochmals geltend zu machen. Wir entnehmen dieser Eingabe einige Stellen. So heißt es dort: „In Artikel 11 des bundesrätlichen Entwurfes ist der elfstündige Normalarbeitstag beibehalten worden. Es sind demnach die in unsern früheren Eingaben aufgeführten ernstlichen Bedenken gegen diese Reglementierung der Privatarbeit gerade in demjenigen Lande, welches unter den anerkannt schwierigsten Verhältnissen die mannigfaltigste Industrie betreibt, keiner Berücksichtigung wert erachtet worden....“ Und weiter: „....Noch weit rascher aber und handgreiflicher würden die Bestimmungen über Kinderarbeit die Verhältnisse gewisser Industriezweige unheilbar zerrütten....“ Die Eingabe schloß sodann mit folgenden Ansuchen: „....Daß die Behandlung des vorliegenden Gesetzesentwurfes durch die Bundesversammlung verschoben und dagegen beschlossen werden möge, dieser Behandlung vorgängig eine genaue Untersuchung über die zu erwartende Wirkung der wichtigsten Bestimmungen des Entwurfes auf die verschiedenen Industrien der Schweiz stattfinden zu lassen....“

Eine zweite Rundgebung erfolgte durch den technischen Verein des Kantons Glarus, der im Jahre 1876 in einer gedruckten Broschüre, in der unter Wiederholung der schon früher angeführten Gründe neuerdings gegen die Bestimmungen des Fabrikgesetzes Sturm gelaufen wurde, sich ebenfalls an die eidgenössischen Räte wandte. Besonders interessant ist der Schlusssatz: „Wir können uns einiger allgemeiner Bemerkungen nicht enthalten und müssen neuerdings wiederholen, wie wichtig es ist, daß die Behörden, im Interesse gerade der Arbeiter, mit möglichster Behutsamkeit und Vorsicht vorgehen.... Die überwiegend größte Anzahl unserer Fabriken ist lediglich auf den Export angewiesen und hat bisher mit Mühe gegen die sich ihr überall entgegenstellenden Zollschranken anzukämpfen gehabt. Angesichts dieser Tatsache darf der Einfluß einer beschränkenden Fabrikgesetzgebung auf die Industrie nicht unterschätzt werden und es wäre zum

mindesten gewagt, wollte man von vorneherein den Fortbestand unserer Industrie in allen Teilen als gesichert annehmen, gleich wie das Gesetz auch ausfallen möge. Wir erachten es in unserer Bürgerpflicht, zu warnen, weil es noch Zeit ist, und raten daher, in dem bescheidensten Maße vorzugehen und den Ausbau des Gesetzes nur nach und nach vorzunehmen.“

In diesem Zusammenhang seien auch noch zwei andere Rundgebungen erwähnt, einmal eine Eingabe der Basler Seidenbandfabrikanten und Seidenfärber und eine Petition der schweizerischen Glashüttenbesitzer bezüglich der Kinderarbeiten in den Fabriken. Aus der ersten Eingabe sei eine Stelle hinsichtlich der Arbeitszeit erwähnt. Es heißt dort: „Wir haben uns des Eindruckes nicht erwehren können, als ob in dem Entwurf den faktischen Verhältnissen der Industrie allzu wenig Rechnung getragen worden sei. Es muß hier erwähnt werden, daß die früher in Basel übliche dreizehnstündige Arbeitszeit auf die gesetzlichen zwölf Stunden herabgesetzt worden ist und daß allerdings infolgedessen gleichwohl keine Abnahme der Arbeitsleistung bemerkt werden konnte. Wir sind nun aber an der Grenze angelangt. Abgesehen von diesem Uebelstand muß das Verhältnis zwischen Fabrikanten und Arbeiter bei der gesetzlichen Beziehung der elfstündigen Arbeitszeit schlechterdings ein schroffes werden....“

Die Glashfabrikanten endlich wenden sich gegen das Verbot der Nachtarbeit von Kindern mit dem Hinweis darauf, daß sonst ihre Industrie ruiniert sei.

Der Nationalrat, der die Priorität des Geschäftes besaß, ging im allgemeinen über diese Proteste und Eingaben hinweg. Zwar standen sich in der Kommission eine Mehrheit und eine Minderheit gegenüber, die Beschlußfassung dagegen erfolgte in den Hauptpunkten entsprechend der Vorlage des Bundesrates. So nahm man denn die letzte Zuflucht zum Ständerat und wir finden aus dem Jahre 1876, datiert mit dem 1. September, eine letzte Eingabe des Ausschusses des schweizerischen Handels- und Industrievereins an die ständerätliche Kommission zur Vorbereitung des Fabrikgesetzes. Die Eingabe schließt mit folgender Erwägung: „Eine Reihe von Rundgebungen, hauptsächlich in der Ostschweiz, haben uns zu der Ueberzeugung gebracht, daß der Normalarbeitstag von den Industriellen und dem großen Teil der Arbeitsbevölkerung einstweilen noch als nachteilig und der Freiheit der Arbeit zu nahe tretend betrachtet wird und daß man weitere Erfahrungen und das Ergebnis der Verhandlungen über die Handelsverträge abzuwarten gewillt ist, bevor diese Materie vom Bundesrat wegen gesetzlich geregelt werden soll.... Wir resumieren unsern Antrag dahin: Es möge der vorliegende Gesetzentwurf unter einstweiliger Beifertelassung der Normierung der Arbeitszeit für Erwachsene und minderjährige Personen auf diejenigen Grenzen zurückgeführt werden, welche im übrigen der Artikel 34 der Bundesverfassung dieser Materie anweist.“

Die parlamentarische Beratung ging ihren Weg. Das Gesetz wurde am 23. März 1877 endgültig vereinigt. Trotz den Drohungen der Gegner enthielt es die Vorschläge des Bundesrates hinsichtlich der Arbeitszeit und kam am 21. Oktober 1877 zur Volksabstimmung. Aus dem damaligen Aufruf der Referendumsanhänger seien zum Schluß noch einige Stellen zitiert. Wahrscheinlich werden wir sie zum Teil auch in der neuen Volksabstimmung wieder finden und deswegen haben sie auch ein gewisses aktuelles Interesse.

„Das Gesetz ist verwerflich, weil es den Normalarbeitstag von elf Stunden festsetzt, wodurch der Grundsatz der persönlichen Freiheit verletzt und die Konkurrenzfähigkeit verschiedener Industriezweige schwer beeinträchtigt, ja vielleicht vernichtet wird. . . .

. . . . Oder wollt Ihr, daß der Freie Schweizer des ursprünglichsten aller Rechte, des Rechtes, nach seinem Belieben über seine Arbeitskraft zu verfügen, beraubt werde?

Mitbürger, der Erlaß eines solchen Fabrikgesetzes im gegenwärtigen Moment klingt wie Hohn auf die jetzige Notlage der Industrie und auf deren trübe Aussichten in die Zukunft. Wie, in einer Zeit der Bedrängnis, wo Millionen verloren gehen, wo der Verdienst früherer Tage durch tägliche Verluste aufgezehrt wird, in einer Zeit, wo rings um unser kleines Land die Absatzgebiete durch größere Zollschranken gesperrt werden, in einer Zeit, wo die amerikanische und englische Konkurrenz uns zu erdrücken droht, in einer solchen Zeit will man unserer Industrie, unserer Hauptnährerin, durch die eiserne Zwangsjacke des im Entwurfe liegenden Fabrikgesetzes Hände und Füße binden. . . .“ Und dann das übliche Liebeswerben um den Bauer, das sich in folgenden Worten ausdrückt: „Was würdest Du, Bauer, dazu sagen, wenn Dir der Hagel die Ernte vernichtet hat und der Staat käme und wollte Dich mit dem Normalarbeitstag damit entschädigen, daß er Dich und Deine Knechte zwänge, weniger zu arbeiten?“

„. . . . Darum Ihr alle, die Ihr am 21. Oktober zur Urne berufen, legt Zeugnis ab, daß Ihr vom guten alten Geist der Freiheit, von der Freude am Schaffen und Erwerben beseelt seid, stimmt mit einem **N e i n**.

Das Fabrikgesetz wurde dann in der eidgenössischen Volksabstimmung angenommen; aber noch jahrelang konnte man sich in gegnerischen Kreisen mit dem Resultat nicht beruhigen. Noch aus dem Jahre 1880 liegt uns eine Eingabe des Handels- und Industrievereins vor, in der man sich erneut gegen einzelne Bestimmungen wandte. Für den Geist der ganzen Eingabe ist vielleicht folgende Stelle besonders kennzeichnend.

„. . . . Unsere Arbeiter haben für Herabsetzung der Arbeitszeit nicht agitiert, sie haben stets nur ihre Lohninteressen im Auge gehabt. Wir behaupten, daß auf dem Lande wenigstens die Mehrzahl gegen das Fabrikgesetz gestimmt hat. . . . Arbeiterbund und Grütliverein waren niemals die berechtigten Vertreter der Interessen unserer Arbeiter, weil letztere nur in verschwindender Anzahl Mitglieder dieser Vereine gewesen sind. Heute darf es kein Agitator wagen,

unsern Arbeitern die Wohltaten des Fabrikgesetzes anzupreisen ; wir wenigstens möchten keinem dies Experiment anraten.“

Und heute ! Man wird fragen, welche Absicht mit dieser rückwirkenden Betrachtung des Werdens des eidgenössischen Fabrikgesetzes verfolgt wird. Den einen der Gründe haben wir schon dargelegt. Darüber hinaus aber mögen diese Reminiszenzen alle die beruhigen, die die heutigen Klagen ernst zu nehmen sich anschicken.

Alle die Prophezeiungen sind nicht in Erfüllung gegangen. Die Industrie ist nicht vernichtet worden, sondern hat im Gegenteil unter dem Fabrikgesetz von 1877 lange Jahre der Blüte erlebt. So sind auch heute die Argumente einzuschätzen. Sie sind der Ausfluß ärgerlichen Neides oder aber der vergeblichen Hoffnung, mit solchen Mitteln unrettbar verlorene goldene Zeiten noch eine Weile halten zu können.

Der Kampf um den Achtstundentag ist in erster Linie ein Stück der großen Kulturbewegung zur Befreiung des Menschen von der Sklaverei der Arbeit im Dienst des Kapitals.

Um die Planwirtschaft.

Von Emil Leuenberger.

Im Frühjahr 1919 nahm der damalige deutsche Reichswirtschaftsminister und frühere Arbeitersekretär Rudolf Wissell die Gedanken Rathenaus über neue, bessere Wirtschaftsformen auf. In seinem Projekt für eine planmäßige Volkswirtschaft (in der Folge kurz Planwirtschaft genannt) suchte er ihnen praktische Gestalt zu geben. Allein er fand weder hüten noch drüben, weder bei der Arbeiterschaft noch bei den Unternehmern, Verständnis dafür. Die Arbeiterschaft lehnte das Projekt ab, weil es nicht die geforderte Sozialisierung brachte ; und die Unternehmer, weil die damit verbundenen Eingriffe in ihre Rechte und Freiheiten unerträglich seien.

Heute, nach drei Jahren, ist noch nicht einmal der Kohlenbergbau sozialisiert, obschon er längst dazu reif war. Für andere Industrien wird von der Sozialisierung kaum noch gesprochen. Die Frage drängt sich je länger desto mehr auf, ob nicht Wissell doch recht hat, daß der Weg über die Planwirtschaft der sicherste zur Sozialisierung sei.

Und die Unternehmer haben sich ganz umsonst gegen die Eingriffe in ihre vermeintlichen Rechte gewehrt. Die Stimmesierung, Kartellierung und Vertrustung beschneidet ihre Rechte und Freiheiten in nicht geringerem Maße ; der fortschreitende Kapitalisierungsprozeß enteignet und proletarisiert fortwährend die Schwächern. Die Entwicklung geht in allen Fällen über sie hinweg. Der Unterschied ist nur der, daß heute die Konzern- und Trustherren die Nutznießer sind, während bei der Planwirtschaft den Profitthyanen die Beute gesperrt und dafür die gesamte Volkswirtschaft gekräftigt würde. Freilich, der Volkswirtschaft freiwillig das zu geben, was man gezwungenermaßen einem Zirkel von Privaten opfert, dazu reicht der Patriotismus nicht aus.